



Kältehilfe - Vielfalt erhalten, Qualität stärken

Obdachlosigkeit bedroht grundsätzlich die Würde des Menschen und insbesondere das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG). Daher gehört es zu den vornehmlichen Aufgaben des Staates, geeignete Schutzmaßnahmen hinsichtlich der bestehenden Gefahren, die insbesondere im Winter von besonderen Witterungsbedingungen und extremer Kälte ausgehen, zu gewährleisten. Dort, wo dies nicht durch ganzjährige Notübernachtungen oder die ordnungsrechtliche Unterbringung nach dem kommunalen Ordnungsrecht (in Berlin „ASOG“) geschieht, stellen die Angebote der Kältehilfe zumindest eine vorübergehende Mindestversorgung sicher. Dieses Angebot gilt allen Menschen, die vorübergehend oder dauerhaft von der Regelversorgung nicht erreicht werden, unabhängig von deren Herkunft und Nationalität. Angebote der Kältehilfe sind kein Ersatz für gesetzlich vorgegebene Leistungen aus dem SGB. Daher ist die Vermittlung in die Regelversorgung grundsätzlich anzustreben und Hospitalisierung durch langanhaltende oder immer wiederkehrende Aufenthalte in Kältehilfeeinrichtungen zu vermeiden.

Die Gruppe der Menschen, die auf Kältehilfe angewiesen ist, zeichnet sich durch eine große Diversität aus. Neben kurzfristig in Not geratenen und langjährig obdachlosen Menschen gehören dazu Menschen mit besonderen Bedarfen: multiplen psychischen Erkrankungen oder körperlichen und/oder geistigen Behinderungen, Menschen mit erheblichen Selbstsorgedefiziten und Verwahrlosungstendenzen, mit chronischer Alkohol- und Drogenabhängigkeit sowie Menschen, mit denen eine Verständigung aus sprachlichen Gründen kaum möglich ist.

Die Heterogenität der Zielgruppe erfordert sehr unterschiedliche **Angebote**, um den verschiedenen Bedarfen gerecht zu werden. Dazu gehören in jedem Fall:

- Täglich aufsuchende Hilfen (z.B. Streetworker, Kälte- und Wärmebus), um vom Kältetod Bedrohte auf der Straße zu beraten, zu versorgen und in Unterkünfte zu bringen
- Öffnung von U-Bahnstationen und anderen geeigneten öffentlichen Gebäuden für Menschen, die sehr spät in der Nacht Schutz suchen und/oder den Kontakt zu anderen Menschen scheuen
- Zentral gelegene, barrierefreie Einrichtungen
- Kleinere Einrichtungen mit Übernachtungs- und Versorgungsangebot von bis zu 20 Personen
- Einrichtungen mit Übernachtungs- und Versorgungsangebot, zu denen nur Frauen Zugang haben
- Einrichtungen mit Übernachtungs- und Versorgungsangebot für Familien
- Einrichtungen mit Übernachtungs- und Versorgungsangebot, in denen Hunde und andere Tiere willkommen sind
- Ausreichend viele niedragschwellige Tagesaufenthalte

Die Angebote sollten hinsichtlich ihrer Öffnungszeiten aufeinander abgestimmt sein, damit Betroffene auch über den ganzen Tag hinweg die Möglichkeit haben, sich in geeigneten Einrichtungen aufzuhalten. Eine fachliche Vernetzung der Angebote ist sinnvoll. Veränderungen müssen zeitnah kommuniziert werden. Ein jeweils aktueller Überblick über das Angebot der Kältehilfe muss für Betroffene zugänglich sein.

Neben dem Schutz vor Kälte, (sexueller) Belästigung, Bedrohung, Gewalt und Diebstahl sind - je nach räumlicher/finanzieller Ausstattung der Angebote - folgende **Qualitätsmerkmale** in den Einrichtungen mit Übernachtungs- und Versorgungsangebot wünschenswert:

- Sicherstellung von Privatsphäre für die Nutzer/-innen
- hygienische Grundversorgung (Duschen, Handtücher, Seife, ggf. Waschmaschinen etc.)
- Aufnahme auch in den Nachtstunden
- Durchgehend mind. zwei Mitarbeitende vor Ort
- Aufnahme auch von psychisch und / oder körperlich besonders betreuungsintensiven Nutzer/innen
- Unterbringung von Frauen und Männern in voneinander getrennten Räumen
- Versorgung mit vitamin- und mineralstoffhaltiger Nahrung
- Mehrsprachigkeit der Mitarbeitenden
- Informationen und qualifizierte Beratung der Nutzer/-innen über das Hilfesystem, ggf. Begleitung zu weiterführenden Einrichtungen
- Angebote zum persönlichen Gespräch für die Nutzer/-innen
- Schulungen und fachliche Begleitung der Mitarbeitenden
- medizinische Beratung und Grundversorgung
- Vorhalten von Leitfäden und ggf. Sicherheitsmaßnahmen zur Einhaltung des Infektionsschutzes
- Vernetzung des Trägers in entsprechenden Gremien (z. B. AG Leben mit Obdachlosen)
- fachliche Vernetzung mit dem sog. Regelhilfesystem

Die Angebote der Kältehilfe werden teilweise durch die öffentliche Hand finanziert, sind aber in der Regel zusätzlich auf die Unterstützung durch Spender und Ehrenamtliche angewiesen.

Um die notwendige Vielfalt in der Kältehilfe sicherzustellen, müssen die staatlichen Institutionen die jeweiligen Anbieter bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Hilfen aktiv unterstützen sowie bedarfsgerechte finanzielle Ressourcen zur Verfügung stellen.

Insbesondere muss die zuständige Senatsverwaltung eine frühzeitige Planung der Kältehilfesaison initiieren und sicherstellen. Dabei soll sie die Bezirke und die beteiligten freien Träger und Initiativen einbeziehen. Es muss im Zuge dieser Planung frühzeitig geklärt werden, welche Immobilien für die Angebote genutzt werden können und welche dieser Immobilien sich bspw. für Angebote mit besonderem Raumbedarf eignen (z. B. Kältehilfeeinrichtung für Familien).

Bei der öffentlichen Finanzierung müssen besondere Kosten, die z. B. durch das Vorhalten kleiner Einrichtungen oder bestimmter Räumlichkeiten entstehen oder dadurch begründet sind, dass in jedem Winter aufs Neue geeignetes Personal und Räumlichkeiten gefunden und geschult bzw. mit Inventar ausgestattet werden müssen, berücksichtigt werden.